OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751561/2/KHa

Datum:
Linz, 24. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der R G GmbH, vertreten durch Dr. J G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. Juli 2021, GZ: BHSDSanR-2021-117950/11-BSc, betreffend die Stattgabe eines Antrages auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Juli 2021, GZ: BHSDSanR-2021-117950/11-BSc, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG vollinhaltlich stattgegeben. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass bei der Vergütung des Verdienstentganges Sonderzahlungen, d.h. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, nicht berücksichtigt worden seien, obwohl diese zu berücksichtigen seien. Der Antrag sei rechtzeitig eingebracht worden und sei die Behörde nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Amtswegigkeit an den Antrag der Partei nicht gebunden und seien daher auch die Sonderzahlungen von der Behörde zu berücksichtigen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Eingabe vom 14. April 2021 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer Z P gemäß § 32 Epidemiegesetz ein. Das Bruttogehalt wurde mit EUR 928,87, der Dienstgeber-Anteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 162,83 beziffert. Insgesamt beantragte die Beschwerdeführerin daher eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung iHv EUR 1.091,70. Die Anzahl der Tage, für die eine Vergütung beantragt wird, wurde mit 15 Tagen (Absonderungszeitraum: 12. März 2021 bis 26. März 2021) angegeben.

Der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin Z P war gemäß Absonderungsbescheid vom12. März 2021 im Zeitraum von 12. März 2021 bis einschließlich 26. März 2021 abgesondert.

II.2. Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung des von ihr an den Dienstnehmer Z P während der Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von EUR 1.091,70.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach Bescheiderlassung – änderte die Beschwerdeführerin ihren ursprünglichen Antrag ab und berichtigte den Vergütungsbetrag von den beantragten EUR 1.091,70 auf EUR 1.315,15.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz, dem verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheid der belangten Behörde sowie aus der Beschwerde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Beschwerdeführerin nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Beschwerdeführerin eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl. VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Beschwerdeführerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021; 11.09.2017, 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann ein Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten verletzt sein.

IV.2. Mit Eingabe vom 14. April 2021 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer Z P in Höhe von EUR 1.091,70 gemäß § 32 Epidemiegesetz ein.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung in Höhe der beantragten EUR 1.091,70.

Insofern kann die Beschwerdeführerin nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Beschwerdeführerin zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte Behörde die Beschwerdeführerin ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belaste (vgl. VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

IV.3. Daran ändert im Übrigen auch der von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschwerdeerhebung zusätzlich geltend gemachte Erstattungsbetrag nichts. Denn „Sache“ des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung geänderten Antrag ist dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt.

IV.4. Aus den oben genannten Gründen ist die Beschwerde daher wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche, im Erkenntnis zitierte, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich somit an der bestehenden einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Gründe für die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas